

Präsident v. Gersdorf: Ich gebe zu, was der geehrte Sprecher so eben geäußert hat; allein ich hätte noch hinzuzufügen, daß der Gegenstand selbst mehr für die erste Deputation sich eignen könnte, obwohl er das finanzielle Interesse berührt und deshalb wohl eigentlich der zweiten zuzuweisen wäre. Uebrigens glaube ich, daß er auch an die zweite Kammer verwiesen werden muß, weil dort die zweite Kammer sich damit beschäftigt hat, dessenungeachtet ist es richtig, was der Sprecher anführt. Sollte es der geehrten Kammer gefällig sein, die Sache an die dritte Deputation zu verweisen, so würde es dieser ja freistehen, sich mit der zweiten Deputation oder einer andern zu vernehmen.

v. Welck: Es scheint aus diesen Äußerungen hervorzugehen, daß der Gegenstand eigentlich ein solcher ist, von dem sich nicht genau bestimmen läßt, welcher Deputation er zugewiesen werden muß, und in dieser Beziehung scheint die Bestimmung der 105. §. der Landtagsordnung einzuschlagen. In dieser Beziehung glaube ich, daß der Gegenstand eher an die vierte Deputation als an die dritte zu verweisen sei.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich halte die dritte Deputation für die competente, denn es handelt sich von einer ständischen Petition, und mit einer solchen hat die vierte Deputation nichts zu thun. Uebrigens fehlt es dieser an Vorlagen keineswegs.

Präsident v. Gersdorf: Die Sprecher, die ich vernommen habe, scheinen zu wünschen, daß der Gegenstand an die dritte Deputation gewiesen werde, und ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Gegen eine Stimme Ja. —

3) Der Vorstand der hiesigen israelitischen Gemeinde überreicht eine hinreichende Anzahl Programme und Eintrittskarten zu der am 8. dieses Monats stattfindenden Einweihung der neuen Synagoge.

Präsident v. Gersdorf: Es ist das Schreiben an die Kammer selbst gerichtet und mußte daher auf die Registrande gebracht werden. (Es wird verlesen.)

Präsident v. Gersdorf: Die Programme und Karten werden noch im Laufe dieser Session vertheilt werden können. Wenn von Seiten, keines Mitgliedes der Kammer etwas zu erwähnen ist, so würde ich den Herrn Referenten des uns noch beschäftigenden Gegenstandes ersuchen, die Rednerbühne zu betreten. Auch ich habe nichts weiter zu eröffnen, und wir werden unser Geschäft mit der 17. §. des Gesetzentwurfes fortzusetzen haben.

Referent Bürgermeister D. Groß: §. 17 lautet:

§. 17. Bei der Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge sind sämtliche selbstständige Einwohner des Heimathsbezirks, so weit sie nicht selbst der öffentlichen Unterstützung bedürfen, so wie die auswärtigen Besitzer von innerhalb des erstern gelegenen bewohnbaren Grundstücken, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gerichtsstandes, mit alleiniger

Ausnahme der am Orte in Garnison stehenden gemeinen Soldaten und Unterofficiere, zur Mitleidenheit zu ziehen. Die Bestimmung des Beitrags bleibt zwar eines Jeden Willkühr überlassen, dafern jedoch einzelne Personen die Verwilligung eines solchen ganz verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln, zu den Bedürfnissen der Armenkasse und zu den Beiträgen anderer mit ihnen in ähnlichen Verhältnissen lebender Einwohner auffallend geringen Gabe verstehen wollten, so ist der von denselben zu entrichtende Beitrag Dbrigkeitswegen festzusetzen.

Die Deputation hat nichts bemerkt; es ist aber ein Amendement vom Herrn Bürgermeister Hübler eingegangen, folgenden Inhalts, daß der zweite Satz der 17. §., von den Worten: „die Bestimmung des Beitrags,“ bis zum Ende, wegfallen möge.

Bürgermeister Hübler: Nur wenige Worte zur Unterstützung meines Amendements will ich mir erlauben. Die Regierung hat in der vorliegenden 17. §. die Ansicht über die Natur der freiwilligen Armenkassenbeiträge, welche sie früher in der Beilage zum Decrete vom 10. Novbr. 1839 unter A. entwickelt hatte, geändert, und an diese Beiträge einen Zwang geknüpft, den sie dort als unangemessen und mit dem Begriffe der Freiwilligkeit im Widerspruche stehend verworfen hatte. Die Gründe, die in den Motiven für die Nützlichkeit der Anwendung dieser Zwangsmaßregel angeführt sind, haben mich nicht überzeugen können. Ich halte vielmehr einen solchen Zwang, wie ihn der Schlusssatz der §. 17 vorschreibt, nicht nur durch die bisherige Gesetzgebung nicht begründet, sondern auch in seiner praktischen Ausführung für bedenklich, schwierig, ja überflüssig, und muß deshalb den Wegfall jenes Schlusssatzes wünschen. Die Bestimmungen des Mandats von 1772, im 1. Kapitel, §. 5, auf welche sich die Motiven beziehen, rechtfertigen die vorgeschlagene Zwangsmaßregel nicht, indem dieselben weit über die Mandatsbestimmungen hinausgehen, die sich nur auf diejenigen beziehen, die gar nichts unterzeichnen, keineswegs aber auf die, welche verhältnißmäßig wenig beitragen. Von den letzteren schweigt das Mandat ganz. Eben so wenig theile ich die in den Motiven ausgesprochene Erwartung, daß künftig durch eine solche Zwangsmaßregel die Ausschreibung förmlicher Anlagen entbehrlich werden dürfte, und der Prägravation derer, die freiwillig ansehnliche Beiträge unterzeichnen, dadurch zu begegnen sein werde. Im Gegentheil steht zu besorgen, daß eine Zwangsmaßregel, wie die vorgeschlagene, auf den Wohlthätigkeitsinn der Unterzeichner im Allgemeinen nachtheilig einwirken, die bisherigen Resultate freiwilliger Subscription mindern, und so nur früher die Nothwendigkeit förmlicher Anlagen herbeiführen werde. Denn nach dem Schlusssatz der 17. §. wird es nicht nur unvermeidlich sein, die freiwilligen Beiträge aller Unterzeichner einer Controle zu unterwerfen, und zwar der Controle, inwieweit die Unterzeichnung zu ihren Mitteln, zu dem Bedürfniß der Armenkasse und zu den Beiträgen der übrigen Einwohner in einem richtigen Verhältnisse stehe; sondern diese Maßregel wird auch zugleich zur Feststellung der hiernach zu ermittelnden Beiträge nöthig